



Familienlastenausgleichsgesetz 1967

(FLAG 1967)

Erhöhte Familienbeihilfe

BMGFJ - Abteilung II/1 - November 2008

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Maßgebliche Bestimmungen im FLAG 1967:
 - § 2 Abs. 1 lit.c (Eintritt der erheblichen Behinderung)
 - § 2 Abs. 1 lit. h (allgemeine Altersgrenze)
 - § 8 Abs. 5 (Definition der erheblichen Behinderung)
 - § 8 Abs. 6 (Nachweis)
 - §§ 10 und 13 (Antragstellung)

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Eintritt der erheblichen Behinderung:
 - vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder
 - während einer Berufsausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahres

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Definition:
Erhebliche Behinderung = nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung
- Nicht nur vorübergehend = voraussichtlich mehr als 3 Jahre

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Es muss ein
 - Grad der Behinderung von mindestens 50 %
oder
 - Erwerbsunfähigkeit vorliegen

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Maßgeblich für die Einschätzung der erheblichen Behinderung ist die

Richtsatzverordnung des BMSK
(BGBl.Nr. 150/1965 idgF)

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Der Nachweis der erheblichen Behinderung wird durch eine Bescheinigung des BSB auf Grund eines Sachverständigengutachtens erbracht.
- Diese Kosten werden aus Mitteln des FLAF ersetzt.

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Altersgrenzen:
 - keine Altersgrenze bei Erwerbsunfähigkeit, ansonsten
 - Vollendung des 27. Lebensjahres

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Verfahren:
 - Antragstellung beim Wohnsitzfinanzamt
 - Formular Beih 3 oder über *FinanzOnline*

Anmerkung:

Das Finanzamt veranlasst nach Antragstellung die weiteren Schritte – seitens des Antragstellers ist die Vorladung zum Sachverständigen abzuwarten

FLAG 1967

Erhöhte Familienbeihilfe



- Betrag an erhöhter Familienbeihilfe:
 - 138,3 € zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe
- Es besteht die Möglichkeit, die erhöhte Familienbeihilfe 5 Jahre rückwirkend zu beantragen